



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2010

Ausgabetag: 26. Februar 2010

Nummer 2

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2010
2. Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes - Pfadfinderlagerplatz - vom 9. Februar 2010
3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - vom 9. Februar 2010
4. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost - vom 9. Februar 2010

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	20.725.403,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.203.406,-- €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.504.095,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.040.276,-- €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.154.967,-- €
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.563.550,-- €
--	----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	2.478.003,-- €
--	----------------

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.500.000,-- €

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v. H.

<b>2. Gewerbesteuer</b>	auf	403 v. H.
-------------------------	-----	-----------

## § 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.
2. Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:  
im Ergebnishaushalt:  
40.000,-- €, bei Aufwendungen über 267.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes,  
im Investitionshaushalt:  
80.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 534.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes.
3. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 25.000,-- € festgesetzt.
4. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 29.12.2009 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 09.02.2010 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.02.2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2010 im Rathaus, Zimmer 42, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23. Februar 2010

In Vertretung:

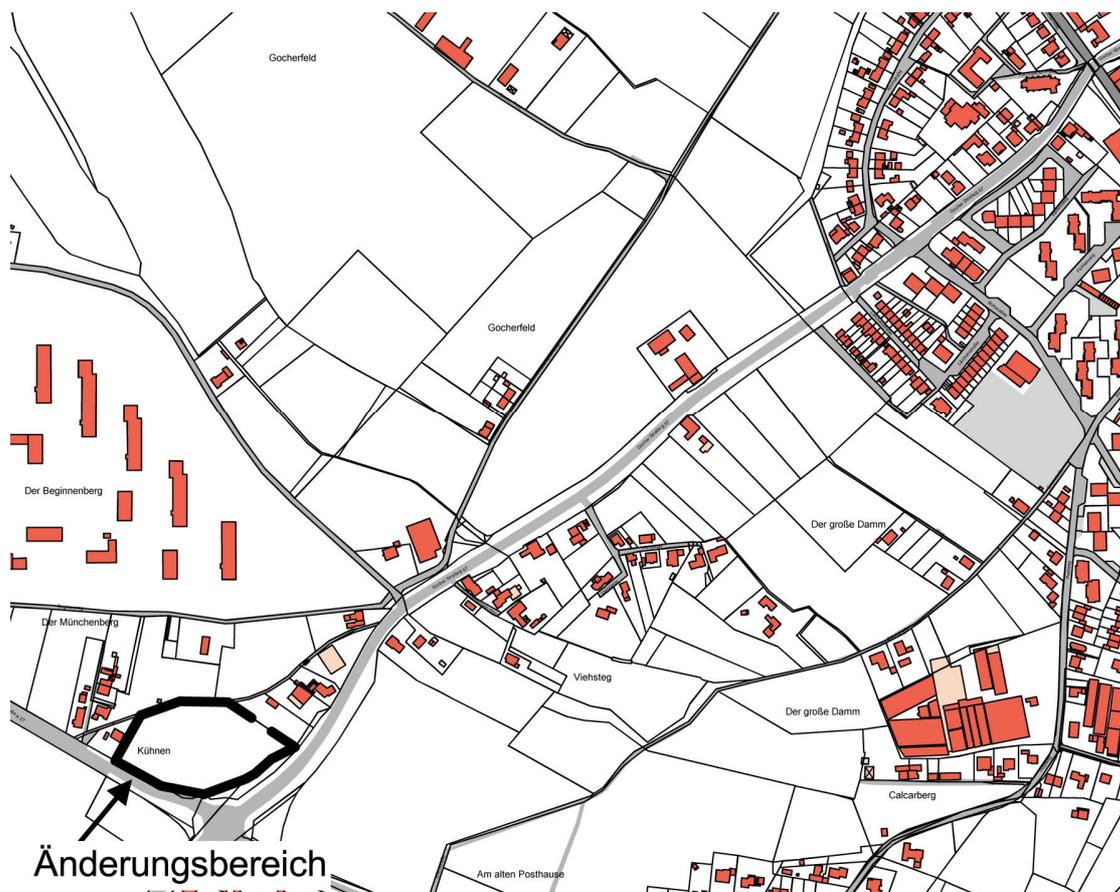
*Sundermann*  
Stadtoberbaurat

## **2. Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes - Pfadfinderlagerplatz - vom 9. Februar 2010**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes - Pfadfinderlagerplatz - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung der z. Z. gültigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in einem Teilbereich des Flurstücks 652, Flur 5, Gemarkung Altkalkar in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Pfadfinderzeltplatz.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**8. März 2010 bis 9. April 2010**

einschließlich durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,</b>

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar
- Luftbildauswertung, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
- Archäologische Auswertung, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn.

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 22. Februar 2010

In Vertretung:

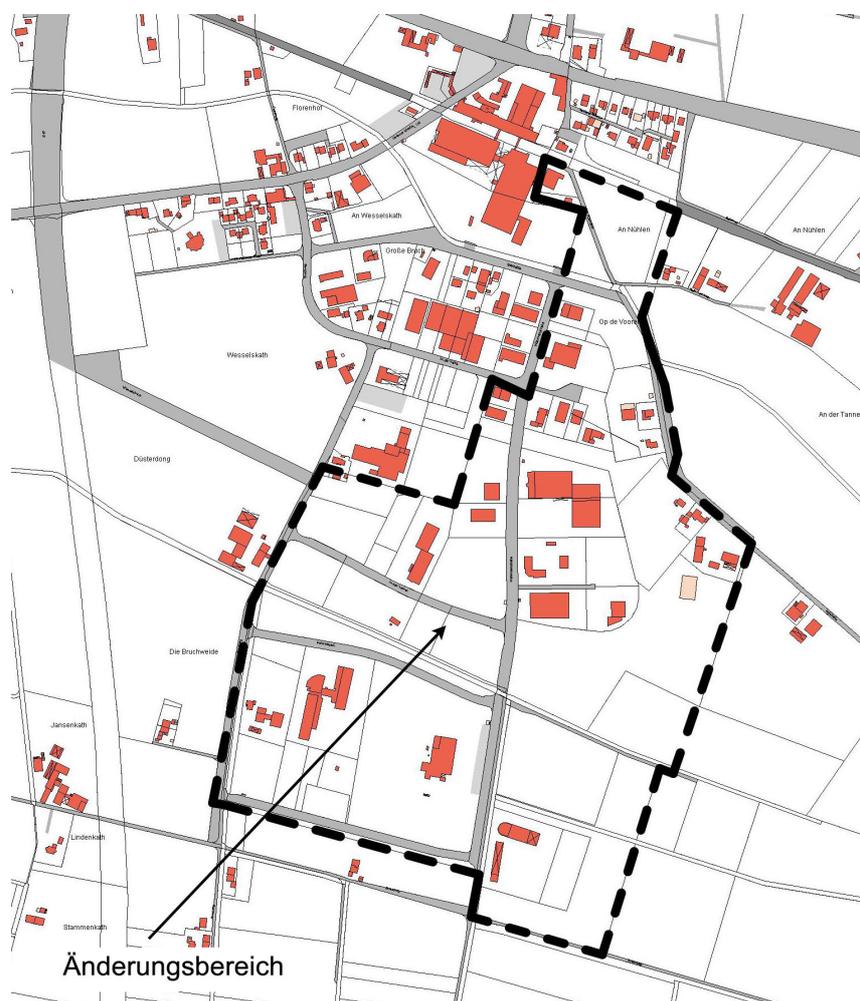
Sundermann  
Stadtoberbaurat

**3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - vom 9. Februar 2010**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - als Satzung beschlossen.

Zielstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - ist die grundsätzliche Zulässigkeit der ortsnahen Regenwasserversickerung gem. § 51 a LWG NRW unter Berücksichtigung des Trennerlasses NRW auf den Gewerbegrundstücken bei Nachweis der wasserrechtlichen Zulässigkeit.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbecamp Kehrums - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Februar 2010

In Vertretung:

*Sundermann*  
Stadtoberbaurat

#### **4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost - vom 9. Februar 2010**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB gefasst worden.

Zielstellung ist sowohl die Aufhebung und Neufestsetzung der im verbindlichen Bauleitplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche als auch die Aufhebung und Neufestsetzung der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtung zum Baulückenschluss.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Februar 2010

In Vertretung:

*Sundermann*  
Stadtoberbaurat